



## Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern

Die Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehende (AGIA) verweist in dieser Sache auf ihre frühere Stellungnahme zum gemeinsamen Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern vom 7.12.2010 und nimmt zum vorliegenden Entwurf des Bundesjustizministeriums vom 28.03.2012 ergänzend Stellung.

### Antragsrecht des Vaters kann elterliche Sorge stärken

Grundsätzlich begrüßt die AGIA, dass eine gesetzliche Regelung geschaffen werden soll, die nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) dem nicht mit der Mutter des Kindes verheirateten Vater die Möglichkeit zur gemeinsamen elterlichen Sorge eröffnet. Dies ist bisher schon durch die Abgabe einer gemeinsamen Sorge der Eltern möglich. Mit der Reform soll nun darüber hinaus die Rechtsposition des Vaters in den Fällen verbessert werden, in denen die Mutter keine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben möchte. Es entspricht unserem Verständnis als Interessenvertretung Alleinerziehende, dass es hierbei nicht zu einem Automatismus von gemeinsamem Sorgerecht kommen soll. Die alleinige elterliche Sorge soll zunächst bei der Mutter (in der Regel dem Kind versorgenden Elternteil nach der Geburt) belassen, dem sorgewilligen Vater jedoch ein Antragsverfahren beim Familiengericht ermöglicht werden. Die Kombination von Antragsmodell (Vater beantragt) und Widerspruchsmodell (Mutter kann widersprechen) im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens halten wir grundsätzlich für geeignet um den Vater an der Sorge für sein Kind zu beteiligen, wenn dies dem Kindeswohl dient.



### Gemeinsames Sorgerecht zum Kindeswohl - Einzelfallprüfung muss bleiben

Die AGIA setzt sich dafür ein, das Kindeswohl zum Maßstab richterlicher Entscheidungen zur elterlichen Sorge zu machen, kritisiert aber in diesem Zusammenhang den deutlichen Paradigmenwechsel, der zwischen dem Urteil des BVerfG vom 21.07.2010 und dem Referentenentwurf vollzogen wurde. Der Entwurf geht davon aus, dass die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge in der Regel dem Kindeswohl nicht widerspricht. Ordnete das BVerfG noch an, auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge gemeinsam zu übertragen, „soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht“ (Positivprüfung), sieht der Referentenentwurf vor, die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu übertragen, „wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht“ (Negativprüfung).



Hiermit sind unterschiedliche Anforderungen an das Gericht und die beteiligten Eltern verbunden: Im ersten Fall wird es Aufgabe des Gerichts zu prüfen, ob die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl entspricht und ist Aufgabe des Vaters seine Sorgewilligkeit darzulegen. Im jetzt vorliegenden Entwurf soll das Familiengericht (ohne Prüfung) die gemeinsame Sorge auf Antrag des Vaters übertragen und die allein sorgeberechtigte Mutter wird begründungspflichtig, warum sie die gemeinsame Sorge ablehnt. Sie darf ausschließlich Kindeswohl gefährdende Aspekte nennen, die einer gemeinsamen Sorge entgegenstehen. Dabei wird von ihr ein „differenzierter Tatsachenvortrag“ gefordert, „der die Schwierigkeiten zwischen den Eltern dezidiert schildert“.

Müttern wird pauschal unterstellt, sie seien nicht daran interessiert, Väter an der Sorge zu beteiligen, sondern nähmen vielfach eine „Blockadehaltung“ ein. Gleichzeitig wird Vätern nicht abverlangt, dezidiert darzulegen, wie sie ihr Sorgerecht zum Wohle des Kindes ausüben wollen und welcher Kooperationswille mit der Mutter des Kindes vorhanden ist. Ein differenzierter Blick auf die Fallkonstellation bleibt notwendig, um im Einzelfall zu eruieren, welche Sorgerechtsform dem Wohl des Kindes am besten dient. Berücksichtigt man die Ergebnisse der DJI-Studie „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“ (2010), so ergibt sich ein differenziertes Bild: Es gibt eine Vielfalt der nichtehelichen Lebensformen mit Kind(ern) und die Gründe dafür, dass Eltern keine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben sind ebenso vielfältig. Bei den expliziten Gründen gegen das gemeinsame Sorgerecht werden von den befragten Müttern zu mehr als einem Drittel potenziell kindeswohlrelevante Probleme genannt, vor allem von ursprünglich nicht zusammenlebenden Eltern und solchen Eltern, die bei der Geburt des Kindes keine Beziehung hatten. Was dem Kindeswohl am besten dient, kann folglich nicht anhand allgemeiner Annahmen erfolgen, sondern nur im Einzelfall vom Familiengericht beurteilt werden.

### **Widerspruchsfrist verlängern**

Problematisch sehen wir die lediglich 6-wöchige Frist, die der Mutter zur Einlegung eines Widerspruchs beim Familiengericht gegeben werden soll. Insbesondere bei gerichtlichem Antrag des Vaters unmittelbar nach Geburt des Kindes muss der Mutter wegen der besonderen Lebensumstellung mit Kind statt der vorgesehenen 6-wöchigen Frist eine mindestens 8-wöchige Frist (analog Mutterschutzfrist) zur Stellungnahme eingeräumt werden.

### **Eingehende Prüfung statt beschleunigten Verfahrens**

Der Antrag des Vaters beim Familiengericht lässt die Vermutung zu, dass es im Vorfeld keine gütliche Einigung der Eltern über die Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung gegeben hat bzw. dass die Eltern sich in Fragen der Kindererziehung uneinig sind. Gerade in den Fällen, wo der Vater einen Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge bei Gericht stellt, ist davon auszugehen, dass „auf der Kommunikationsebene eine schwerwiegende und nachhaltige Störung vorliegt, die befürchten lässt, dass den Eltern eine gemeinsame Entscheidungsfindung nicht möglich ist und das Kind folglich erheblich belastet würde“ (BVerfG 21.10.2010). Ein beschleunigtes familiengerichtli-

ches Verfahren für „unproblematische“ Fälle steht insofern gar nicht zur Disposition, weil einvernehmliche Eltern ohne gerichtliches Verfahren Sorgeerklärungen abgeben können.

Das Schweigen eines Elternteils darf nicht ungeprüft als zustimmende Willensäußerung zum Antrag des anderen Elternteils verstanden werden. Es muss gewährleistet sein, dass das sogenannte Schweigen nicht auf der Überforderung der Mutter beruht, die Konsequenzen der gemeinsamen Sorge zu überblicken und sich zu äußern. Die Anforderung, dass die Mutter ausschließlich schriftlich dem Antrag widersprechen muss, ist nicht niedrigschwellig genug. Vielfach sind vor allem wenig gebildete und mit wenig Schriftkompetenz ausgestattete Menschen bzw. Menschen ohne ausreichende Rechtskenntnisse nicht in der Lage, sich entsprechend schriftlich zu artikulieren. In jedem Fall muss die Benachrichtigung des Gerichts an die Mutter Hinweise und Informationen über Ansprechpartner für eine rechtliche Beratung zum Sorgerecht beinhalten.

Wegen der Tragweite für die Kinder und die beteiligten Eltern sollte das familiengerichtliche Verfahren nicht ausschließlich schriftlich durchgeführt werden. Beide Elternteile müssen gehört werden und darlegen können, welche Form der Sorge sie aus welchen Kindeswohlrelevanten Gründen anstreben.

Familiengerichtliche Verfahren sind für die Beteiligten (insbesondere auch die Beklagten) belastend und haben nicht selten auf der Beziehungsebene noch Konflikt verschärfende Wirkung. Deshalb spricht sich die AGIA dafür aus, die betroffenen Eltern bei einem Sorgerechtsantrag eines Elternteils auch auf außergerichtliche Lösungsversuche wie z. B. Beratung oder Mediation hinzuweisen. Dies soll dazu beitragen, die Kommunikation der Eltern miteinander zu stärken und das Kindeswohl in den Mittelpunkt der elterlichen Aufmerksamkeit zu stellen um einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten.

### **Mütter geraten in Begründungsnot**

Das BVerfG hat festgestellt, dass für die Ausübung gemeinsamer Elternverantwortung eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern und ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen ihnen vorausgesetzt werden muss (BVerfG 107, 150 ff, 169). Dies wird im Gesetzentwurf nicht hinreichend berücksichtigt. Weder Partnerschaftsprobleme mit Auswirkungen auf das Wohlergehen des Kindes/der Kinder, weder mangelnde Kooperationsfähigkeit noch mangelnde Unterhaltzahlungen (und Streitigkeiten darüber) sollen zukünftig als Gründe gegen die gemeinsame Sorge angeführt werden können. Der Referentenentwurf lässt dem widersprechenden Elternteil (in der Regel der Mutter) kaum eine Chance, gravierende partnerschaftliche Auseinandersetzungen mit Auswirkungen auf das Kind und/oder Differenzen über die Kindererziehung als Gründe gegen das gemeinsame Sorgerecht geltend zu machen. Als triftige Gründe gegen das gemeinsame Sorgerecht werden quasi nur noch relevante Kindeswohlgefährdungen anerkannt werden. Damit werden die Rechte nichtehelicher Väter erweitert

ohne eingehend zu prüfen, welche Effekte tatsächlich für das Leben von Müttern und Kindern zu erwarten sind.

**Expertise des Jugendamtes darf nicht außen vor bleiben**

Im Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird das Jugendamt im Gesetzentwurf bedeutungslos. Die Begründung zum Referentenentwurf bleibt widersprüchlich: Zwar soll das Gericht Anhaltspunkten, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge widersprechen könnten im Interesse des Kindeswohls nachgehen, gleichzeitig soll das Jugendamt nicht gehört werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum relevante Kenntnisse des Jugendamts nicht in das Verfahren einbezogen werden sollen bzw. warum dem Jugendamt keine Möglichkeit der Anhörung eingeräumt wird. Wir fordern das Jugendamt in geeigneter Weise in das familiengerichtliche Verfahren einzubeziehen.

Mai 2012